Satzung des Fördervereines

Sankt Florian

Ottersheim e.V.

(Neufassung)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Förderverein St. Florian Ottersheim e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Sitz des Vereines ist Ottersheim bei Landau.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Bellheim und wird auch von der Verbandsgemeinde ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die Aufwendung der Verbandsgemeinde hinaus durch die Bevölkerung förderungswürdig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck liegt vorrangig in der Förderung des Feuerschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Ottersheim

a) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen

b) durch die Beratung der Aufgabenträgerin Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung und des Bürgermeisters nach der Gemeindeverordnung bleiben unberührt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Ottersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Ottersheim zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises können sein:

a) Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der First Responder Gruppe Ottersheim, die Alterskameraden die nach erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden und auf besonderen Beschluss des Vorstandes.
Die ordentlichen Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

b) Fördernde Mitglieder.
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe die Vereinsversammlung festlegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt
b) Ausschluß oder
c) Tod

Zu a)
Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Zu b)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist, oder den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Von der Absicht, das Mitglied auszuschließen, muss dieses benachrichtigt und vor dem Ausschuss gehört werden. Erfolgt der Ausschluss, ist in dem Bescheid der Hinweis aufzunehmen, dass hiergegen Widerspruch innerhalb 2 Wochen möglich ist. Über den Widerspruch entscheidet erneut der Vereinsvorstand. Der Beschluss ist jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei finanzieller Anspruch an den Verein.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Ausgaben zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung und
b) der Vereinsvorstand

§ 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus:
a) den Vereinsmitgliedern
b) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und
c) den Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal im Jahr einberuft. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen. In der Einladung muss, die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.

§ 10 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Wahl von 7 Vorstandsmitgliedern.
b) Bestätigung der Ehrenmitglieder.
c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte.
d) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.
g) Bildung von Ausschüssen.

§ 11 Stimmrecht

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Stimmrechtausübung

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Haushaltsjahr bezahlt sind.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen erfolgen geheim, im Übrigen erfolgt die Stimmabgabe grundsätzlich per Akklamation. Verlangt mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftliche Abstimmung, muss diese durchgeführt werden.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden (Wehrführer)
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Wählbar)
c) dem Kassenwart (Wählbar)
d) dem Schriftführer und Pressewart (Wählbar)
e) vier Beisitzern von denen mindestens zwei Personen der aktiven Wehr angehören und eine Person der First-Responder Gruppe.

Der Vereinsvorstand wird von der Versammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung werden 7 Personen in den Vereinsvorstand gewählt. Der Vereinsvorstand besetzt die einzelnen Positionen nach Eignung der Personen.

Wenn ein Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied an dem Tag der Versammlung verhindert ist, kann er mit seiner Einwilligung auch in bei Abwesenheit gewählt werden.

§16 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand nimmt folgende Aufgaben war:

a) laufende Geschäftsführung Im Sinne § 19
b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
c) Ausschluss von Mitgliedern
d) Erstellung und Überwachung der Jahresrechnung
e) Vorbereitung der Vereinsversammlung
f) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung

§ 17 Einberufung Vereinsvorstandssitzung

Der Vorstand wird von dem Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird, einberufen.
Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage.
Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§18 Beschlussfassung Vorstandschaft

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Vertretung und Stimmübertragung ist nicht möglich.
Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Für das Verfahren der Stimmabgabe gilt § 13 dieser Satzung.

§19 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB wird durch den Vereinsvorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis wahrgenommen. Im Innenverhältnis darf jedoch der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 20 Haushaltsmittel

Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Haushaltsmittel werden aufgebracht:

a) durch Jährliche Mitgliederbeiträge,
b) durch freiwillige Zuwendungen und
c) sonstigen Zweckbetrieb.

§ 21 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt.

§ 22 Verwendungszweck

Die durch Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Ausgaben können ersetzt werden.

§23 Kassenführung

Einnahmen und Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen vom Kassenwart zu belegen.
Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder von seinem Bevollmächtigten angewiesen sind.

§ 24 Rechnungsprüfung

Von der Vorstandschaft werden rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestimmt, die weder im Vorstand noch in einem Organ des Vereins tätig sind.
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.
Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 25 Schriftführer

Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den Vereinsvorsitzenden aus. Er nimmt an Sitzungen teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften an.

§ 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§27 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, wenn sich in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entscheidet.

§ 28 Vermögenszuordnung

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsgemeinde Ottersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Ottersheim zu verwenden hat.

§ 29 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Landau.

Satzung errichtet am 30.November 1995

§1 geändert am 27. Februar 1999

§6 geändert am 01.04.2006

Gezeichnet:

Vorsitzender Dominik Walk

Stellvertretender Vorsitzender Thomas Kreiner

Kassenwart Mario Kreiner:

Schriftführer Frank Kern

Beisitzer: Peter Scheib:

Beisitzer Joachim Kupper:

Beisitzer Christiane König: